

**Reglement
über die
Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts
der Bürgergemeinde Luterbach**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Zuständigkeit	3
3. Wohnsitzerfordernis bei Aufnahmepflicht / für Aufnahmeanspruch	3
4. Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid	4
5. Verfahrenskosten	4
6. Schlussbestimmungen	4
6.1. Aufhebung bisherigen Rechts	4
6.2. Inkrafttreten	5

Die Bürgergemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993 und der Teilrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 24. Januar 2006

beschliesst:

1. Einleitung

§ 1

Dieses Reglement regelt:

- a) die Zuständigkeit
- b) das Wohnsitzerfordernis bei Aufnahmepflicht / für Aufnahmeanspruch
- c) die Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid
- d) die Verfahrenskosten

2. Zuständigkeit

§ 2

Die Bürgergemeindeversammlung verleiht das Gemeindebürgerrecht an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und sichert es ausserkantonalen schweizerischen sowie ausländischen Staatsangehörigen zu.

3. Wohnsitzerfordernis bei Aufnahmepflicht / für Aufnahmeanspruch

§ 3

1. Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann in dieser Gemeinde ein Gesuch um Einbürgerung stellen.
2. Absatz 1 gilt auch für ausländische Staatsangehörige, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.
3. Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als
 - a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
 - b) ausländische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

4. Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

§ 4

1. Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
2. Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
3. Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

5. Verfahrenskosten

§ 5

1. Wer das Gemeindebürgerrecht erhält oder zugesichert bekommt, hat eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.

Die Gebühr wird nach Aufwand erhoben und beträgt pro Gesuch maximal Fr. 3'000.--

2. In besonderen Fällen kann die Gebühr auf Antrag des Bürgergemeinderates von der Bürgergemeindeversammlung ganz oder teilweise erlassen werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Reglement über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Bürgergemeinde Luterbach vom 22. Februar 2002 und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

6.2. Inkrafttreten

§ 7

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und vom Amt für Gemeinden, Abteilung Zivilstand und Bürgerrecht genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung Luterbach beschlossen am 03. Mai 2006.

Bürgergemeindepräsident

Bürgergemeindeschreiberin

Markus Schwab

Karin Mühlemann

Vom Amt für Gemeinden, Abteilung Zivilstand und Bürgerrecht, mit Verfügung vom 07. Juli 2006 genehmigt.